

Arbeitsblatt 3

Fall ZR 357. V verkauft im Jahr 2004 ein Hausgrundstück für 575.000 € an K. Bei der Besichtigung des Hauses stellt K fest, dass sich an einigen Kellerwänden feuchte Flecken zeigen. M, der Ehemann der V, der sich selbst nicht sicher ist, woher die Flecken kommen, äußert gegenüber V verschiedene (für sich genommen plausible) Vermutungen zu möglichen – harmlosen – Ursachen dieser Flecken. Im notariellen Kaufvertrag wird die Haftung der V wegen Sachmangels des Grundstücks und des Gebäudes mit Ausnahme vorsätzlich zu vertretender oder arglistig verschwiegener Mängel ausgeschlossen. Einige Zeit nach dem Einzug des K stellt sich heraus, dass wegen mangelhafter Abdichtung des Hauses Feuchtigkeit eindringt und in den Kellerwänden aufsteigt. Nachdem V mit Hinweis auf den vereinbarten Ausschluss der Gewährleistung jede Nachbesserung abgelehnt hat, verlangt K von V Schadensersatz für die Kosten der nachträglichen Abdichtung.

Fall ZR 358. V bietet bei eBay ein Mobiltelefon zum Kauf an. Das Telefon wird als Handy „Vertu Weiss Gold“ bezeichnet. Der Startpreis beträgt € 1,-. K gibt ein Maximalgebot von 1.999 € ab und erhält für 782 € den Zuschlag. Nach Zahlung des Kaufpreises übersendet V dem K eine Replik eines Vertu-Mobiltelefons von der Firma „Veptu“. K verlangt Lieferung eines Originalprodukts des Typs „Vertu Signature weiß-gold“ im Wert von € 24.000,-. Er verweist, dass nach den E-Bay-Bedingungen der Verkauf von Nachbildungen und Kopien von Markenprodukten verboten ist.

Fall ZR 359. O geht mit ihrer 14 Monate alten Labradorhündin auf einem Feldweg spazieren. Die Hündin ist nicht angeleint. Sie wird vom Traktor des T erfasst und so schwer verletzt, dass sie eingeschläfert werden muss. O erleidet infolgedessen einen Schockschaden mit schweren Anpassungsstörungen und einer depressiven Episode. Sie verlangt von T den Ersatz der Tierarztkosten in Höhe von € 1.000,- sowie ein angemessenes Schmerzensgeld.

Fall ZR 360. M und F sind 1973 ein Paar. Im April 2003 wird bei M eine Alzheimererkrankung festgestellt. Er wird in der geschlossenen psychiatrischen Abteilung einer Klinik untergebracht. Am 3. Februar 2004 ziehen M und F in ein von F, die zwischenzeitlich zur Betreuerin des M bestellt wurde, mit Mitteln des M erworbenes Wohnhaus. F übernimmt seine Pflege. Im April 2004 werden M und F standesamtlich getraut. Im Juni 2005 heiraten sie auch kirchlich. Auf Anregung einer Nichte des M beantragt die zuständige Verwaltungsbehörde die Aufhebung der Ehe, weil M (was zutrifft) bei der Trauung im Jahr 2004 nicht mehr ehgeschäftsfähig gewesen sei.